

Ausnahmen bezüglich des Eintrags der Schlüsselzahl 95

Nach der Verordnung (EU) 2020/698 ist folgende Ausnahmeregelung vorgesehen:

- » Nach der **Verordnung (EU) 2020/698** gelten in den Führerschein oder in den Fahrerqualifizierungsnachweis **eingetragene Schlüsselzahlen 95** als Nachweis der Grundqualifikation/Weiterbildung, **die zwischen dem 1. Februar 2020 und dem 31. August 2020 abgelaufen sind oder abgelaufen wären**, (automatisch) **als um sieben Monate ab dem auf dem jeweiligen Führerschein oder Fahrerqualifizierungsnachweis angegebenen Datum verlängert**, somit **längstens bis zum 31.03.2021** [vgl. Art. 2 der VO (EU) 2020/698].

Eine weitere EU-Verordnung, die Verordnung (EU) 2021/267 sieht darüber hinaus folgendes vor:

- » Galten die in den Führerschein oder in den Fahrerqualifizierungsnachweis eingetragenen Schlüsselzahlen oder die Fristen zur Weiterbildung bereits **nach der Verordnung (EU) 2020/698 automatisch als verlängert** (siehe hierzu oben) und läuft diese **Geltungsfiktion** nun während dem **1. September 2020 und dem 30. Juni 2021** aus, gelten



sie nach der Verordnung (EU) 2021/267 (automatisch) als **nochmal um sechs Monate oder bis zum 1. Juli 2021 verlängert**, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist (also längstens bis zum 01.01.2022).

- » Im Übrigen gelten nach der Verordnung (EU) 2021/267 in den Führerschein oder in den Fahrerqualifizierungsnachweis eingetragene Schlüsselzahlen 95, **die zwischen dem 1. September 2020 und dem 30. Juni 2021 abgelaufen sind oder ablaufen würden** (und noch nicht nach der Verordnung (EU) 2020/698 bereits einmal als verlängert galten), (automatisch) **als um zehn Monate verlängert**, (also längstens bis zum 30. April 2022). Die Frist zum Abschluss der Weiterbildung, die zwischen dem 1. September 2020 und dem 30. Juni 2021 ablaufen würde oder abgelaufen ist (und nicht nach der Verordnung (EU) 2020/698 bereits einmal als verlängert galt), gilt ebenfalls automatisch als um zehn Monate verlängert (also längstens bis zum 30. April 2022).
- » Mit **Beschluss vom 30. Juni 2021** hat die **Kommission den Antrag der Bundesrepublik Deutschland auf Verlängerung des Referenzzeitraums über den 30. Juni 2021 hinaus bewilligt**. Demnach gelten die Fristen zur Weiterbildung, die in den Führerschein oder in den Fahrerqualifizierungsnachweis eingetragenen Schlüsselzahlen 95 und die Fahrerqualifizierungsnachweise selbst, die andernfalls **zwischen dem 1. Juli 2021 und dem 30. September 2021 abgelaufen sind oder ablaufen würden** (automatisch) **als um zehn Monate verlängert**, also längstens bis zum 31.07.2022.

Hinweis:

Dies gilt nur innerhalb der EU!!!